

## **Anlage zum Genehmigungsbescheid vom 15.03.2023**

**Az.: 67/3-566.0005/22/1.6.2**

**Zusammenfassende Darstellung und begründete Bewertung der Umweltauswirkungen nach § 20 Abs. 1a und 1b der 9. BImSchV i.V.m. der Beschreibung vorgesehener Überwachungsmaßnahmen und Erläuterungen zu den vorgenommenen begründenden Bewertungen gem. § 21 Abs. 1a der 9. BImSchV zur Errichtung und zum Betrieb von einer Windenergieanlage (WEA) in 48607 Ochtrup auf dem Grundstück, Gemarkung Ochtrup, Flur 61, Flurstück 4, 7 und 74**

### **Antragsteller**

**LKS GmbH & Co. KG,  
Weiner 129,  
48607 Ochtrup**

### **Inhaltsübersicht**

1.	Einleitung	2
1.1	Ausgangssituation und Beschreibung des Vorhabens	5
1.2	Zielsetzung, Planungskonzept und öffentliches Interesse	5
1.3	Alternativen	6
1.3.1	Standortalternativen	6
1.3.2	Verfahrenstechnische Alternativen	6
2.	Umweltauswirkungen und deren Bewertung	7
2.1	Auswirkungen und Bewertung zu Luftschadstoffen und zum Klima	7
2.2	Auswirkungen und Bewertung zu Lärm, Infraschall, Schattenwurf und zu optisch bedrängenden Wirkungen	8
2.2.1	Auswirkungen und Bewertung zu Lärmeinwirkungen	8
2.2.2	Auswirkungen und Bewertung zu Infraschalleinwirkungen	10
2.2.3	Auswirkungen und Bewertung zum Schattenwurf	11
2.2.4	Auswirkungen und Bewertung zu möglichen optisch bedrängenden Wirkungen der WEA	12

2.3	Auswirkungen und Bewertungen zum Abfallanfall	13
2.4	Auswirkungen und Bewertungen zu den Schutzgütern Fläche, Wasser und Boden	14
2.4.1	Fläche	14
2.4.2	Wasser	15
2.4.3	Boden	16
2.5	Auswirkungen und Bewertungen zu den Schutzgütern Landschaft, Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt	17
2.5.1	Landschaft	17
2.5.2	Pflanzen, Biotope und Schutzgebiete	19
2.5.3	Vögel	20
2.5.4	Fledermäuse	23
2.5.5	Weitere planungsrelevante Arten (z.B. Amphibien, Reptilien)	24
2.5.6	Biologische Vielfalt	24
2.6	Auswirkungen auf das kulturelle Erbe und sonstige Sachgüter	25
2.7	Auswirkungen und Bewertung zum Schutzgut „Wechselwirkungen“ und Betrachtung kumulativer Effekte	26
2.8	Anfälligkeit für schwere Unfälle oder Katastrophen	28
3.	Zusammenfassende Bewertung	29

## **1. Einleitung**

Die LKS GmbH & Co. KG plant die beantragte WEA auf dem Gemeindegebiet Ochtrup im Bereich der Weinerbauernschaft zu errichten und zu betreiben. Um-  
liegend sind bereits 14 WEA (einschließlich der rückzubauenden Altanlagen V 52  
– Rückbau und TW 600e – Rückbau) in Ochtrup vorhanden. Von der LKS  
GmbH & Co. KG wurde gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes über die Umwelt-  
verträglichkeitsprüfung (UVPG) die Durchführung einer Umweltverträglichkeits-  
prüfung beantragt, weshalb für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung  
(UVP) unter Berücksichtigung der vorhandenen WEA als Vorbelastung durchge-  
führt wurde. Eine zentrale Unterlage für die Durchführung der UVP ist der vom  
Antragsteller vorgelegte UVP-Bericht (Stand: 17.03.2022).

Bei UVP-pflichtigen Vorhaben sind nach den §§ 1 Abs. 2 und 1a der 9. BImSchV die zu erwartenden bedeutsamen Auswirkungen auf die Umwelt, d.h. auf Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen, die biologische Vielfalt, die Fläche, den Boden, das Wasser, die Luft, das Klima, die Landschaft, das kulturelle Erbe und sonstige Sachgüter einschließlich der jeweiligen Wechselwirkungen zu ermitteln und zu bewerten (Umweltverträglichkeitsprüfung). Hierbei ist auch eine mögliche Anfälligkeit eines Vorhabens für schwere Unfälle oder Katastrophen in den Blick zu nehmen. Es darf zu keinen erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die UVP-Schutzgüter kommen. Dies ist nach dem jeweiligen Fachrecht zu beurteilen.

Das UVPG enthält keine eigenständigen, von den fachrechtlichen Zulassungsvoraussetzungen unabhängigen materiellrechtlichen Vorgaben für die Entscheidung über die Zulassung des Vorhabens (vgl. Bundesratsdrucksache 164/17 vom 17.02.2017; Seite 107, letzter Absatz).

Die Genehmigungsbehörde hat auf der Grundlage der Antragsunterlagen inklusive des vorgelegten UVP-Berichts, der behördlichen Stellungnahmen im Genehmigungsverfahren, der Ergebnisse eigener Ermittlungen sowie der Äußerungen und Einwendungen Dritter eine zusammenfassende Darstellung der zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf die UVP-Schutzgüter, einschließlich der Wechselwirkungen, sowie der Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden, zu erarbeiten. Ferner sind die Merkmale des UVP-pflichtigen Vorhabens und des Standortes, mit denen erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden sollen darzulegen. Des Weiteren ist nach § 20 Abs. 1a Satz 1 Nr. 4 der 9. BImSchV eine zusammenfassende Darstellung der Ersatzmaßnahmen bei Eingriffen in Natur und Landschaft zu erstellen. Auf der Basis zusammenfassender Darstellungen sind die Auswirkungen des UVP-pflichtigen Vorhabens gemäß § 20 Abs. 1b der 9. BImSchV begründend zu bewerten.

Zusammenfassende Darstellungen bezogen auf das jeweilige UVP-Schutzgut und die begründenden Bewertungen der Umweltauswirkungen nach Maßgabe des geltenden Fachrechtes werden zwecks Wahrung des Zusammenhangs und der übersichtlicheren Lesbarkeit in einem Text abgehandelt. Dies gilt auch für die Beschreibung vorgesehener Überwachungsmaßnahmen.

Informationsbasis der nachfolgenden Kapitel sind in der Regel die Antragsunterlagen inklusive des UVP-Berichtes sowie die Stellungnahmen der Fachbehörden. Sollten andere Quellen herangezogen werden, werden diese angegeben; z.B. Erlasse der Ministerien des Landes NRW oder die Rechtsprechung des OVG NRW. Im Zuge der Öffentlichkeitsbeteiligung wurden keine Einwendungen gegenüber dem Vorhaben erhoben, sodass Hinweisen, Anregungen oder Bedenken Dritter nicht nachzugehen war.

Die Auswirkungen auf die UVP-Schutzgüter werden - soweit vorhanden - anhand von fachrechtlichen Bewertungsmaßstäben beurteilt. Unter dieser Bewertung der Umweltverträglichkeit ist die beurteilende Einstufung der sich aus diesem Vorhaben ergebenden Folgewirkungen auf die Schutzgüter nach § 1a der 9. BImSchV unter dem Gesichtspunkt der Belastung und der Ziele des Umweltschutzes zu verstehen.

Die Umweltbelange werden dabei so aufbereitet, dass sie im Rahmen der Entscheidung über das Vorhaben Berücksichtigung finden können.

Als allgemeiner Bewertungsmaßstab gilt das Vorsorgeprinzip. Als konkrete Bewertungsmaßstäbe kommen EU-rechtliche Vorschriften, fachgesetzliche Bestimmungen und sonstige Vorschriften (Verwaltungsvorschriften, anerkannte Regeln der Technik, etc.) in Betracht. Bedeutsam für das Verwaltungshandeln ist insbesondere der Windenergie-Erlass NRW vom 08.05.2018.

Ein einheitliches UVP-Bewertungsschema steht derzeit nicht zur Verfügung. Um in diesem Verfahren dem medienübergreifenden Ansatz des UVPG und des BImSchG gerecht zu werden und um die wertende Einschätzung transparent zu machen, wird für diese Bewertung das verbal-argumentative Verfahren gewählt und soweit möglich durch quantitative, zahlenmäßige Darstellungen in Bezug auf das Fachrecht ergänzt.

Die direkt auf den Menschen möglichen physikalischen Einwirkungen (Immissionen) bei der Errichtung und dem Betrieb der beantragten WEA umfassen im Wesentlichen Lärm und Schattenwurf (vgl. Nr. 5.2.1.1 und 5.2.1.3 des Windenergie-Erlasses NRW vom 08.05.2018). Die immissionsschutzrechtliche Genehmigungsbedürftigkeit von WEA mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 m ergibt sich

aus § 4 BImSchG i.V.m. der Nr. 1.6 der Anlage 1 zur 4. BImSchV. Luftverunreinigungen sind mit dem Betrieb der WEA nicht verbunden. Neben immissionschutzrechtlichen Aspekten stehen artenschutzrechtliche Belange bei WEA-Projekten - so auch hier - im Vordergrund, da der Außenbereich für diese Vorhaben in Anspruch genommen wird.

### **1.1 Ausgangssituation und Beschreibung des Vorhabens**

Die Firma LKS GmbH & Co. KG, Weiner 129, 48607 Ochtrup beantragt im Außenbereich der Stadt Ochtrup die Errichtung und den Betrieb von einer Windenergieanlage (WEA). Antragsgegenstand ist eine drehzahlvariable Windenergieanlage des Typs Enercon E-160 EP5 E3 mit einer Nabenhöhe von 166,6 m und einem Rotordurchmesser von 160,0 m mit einer Nennleistung von 5.560 kW. Die Zufahrt zu dem Standort erfolgt - soweit möglich - über vorhandene öffentliche Straßen und Wege sowie über geschotterte Zuwegungen. Die WEA wird von Mobilkränen errichtet. Hierzu muss eine geschotterte Kranstellfläche angelegt werden.

### **1.2 Zielsetzung, Planungskonzept und öffentliches Interesse**

Die Firma LKS GmbH & Co. KG beabsichtigt mit der Umsetzung des Projektes eine Investition im Bereich der regenerativen Energieerzeugung zu verwirklichen (Stichworte: Energiewende, Klimaschutz, EEG).

Bei der UVP ist auch der allgemeine gesetzliche Grundsatz nach § 2 EEG hinsichtlich der Umstellung der Stromerzeugung auf eine klimaverträgliche Basis erwähnenswert. Dort wird betont, dass die Errichtung und der Betrieb der Anlagen im überragenden öffentlichen Interesse ist und sie der öffentlichen Sicherheit dienen. Ferner wird dort Folgendes konstatiert:

„Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.“

## **1.3 Alternativen**

### **1.3.1 Standortalternativen**

In immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ist die vom Antragsteller getroffene Standortwahl i.V.m. der geplanten Anlage nach den Vorschriften des Immissionsschutzrechtes und nach sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften zu prüfen (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 BImSchG). Die Vorschrift des § 6 BImSchG beinhaltet bei Nachweis der Genehmigungsvoraussetzungen einen Rechtsanspruch auf Genehmigung. Ermessen oder Abwägungsspielräume bestehen für die Genehmigungsbehörde insofern nicht. Für den gewählten Standort im Außenbereich der Stadt Ochtrup liegt das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB vor.

### **1.3.2 Verfahrenstechnische Alternativen**

Verfahrenstechnische Alternativen zur Stromerzeugung stellen u.a. Biogasanlagen, Photovoltaikanlagen oder die Nutzung konventioneller Energieträger wie Kohle oder Gas dar. Die Spaltung von Kernen des Uranatoms zur Energiegewinnung ist in der Bundesrepublik Deutschland hinsichtlich des Baus von Neuanlagen keine Alternative mehr. Die konventionellen kohlenstoffhaltigen Energieträger gewinnen verstrombare Energie durch Verbrennungsprozesse und erzeugen neben anderen luftverunreinigenden Schadstoffen, z.B. Quecksilber aus Kohlekraftwerken, CO<sub>2</sub>, das aufgrund des Treibhauseffektes maßgeblich zur Erderwärmung beiträgt (Stichwort: Klimawandel). Der CO<sub>2</sub>-Anstieg in der Atmosphäre ist signifikant. Auch die Stromerzeugung aus Kohle ist in der Bundesrepublik Deutschland mittel- bis langfristig keine Alternative mehr.

Windenergieanlagen weisen vergleichsweise folgende Vorteile auf: Sie benötigen keine anzubauenden, zu gewinnenden, zu fördernden oder zu lagernden Einsatzstoffe. Sie nutzen die kinetische Energie des Windes zur Stromerzeugung. Insofern besteht auch keine Abfallproblematik. Eine WEA ist eine Strömungsmaschine angetrieben durch den Wind der Atmosphäre. Rein verfahrenstechnisch ist die beantragte WEA von daher eine „saubere“ Sache. Jedoch hat diese Technologie auch Nachteile. Die Bauhöhe über Flur - hier: rd. 250 m - und die sich drehenden Rotoren sind ein weithin sichtbares Unruheelement. Sie stel-

len einen starken Eingriff in das Landschaftsbild dar. Der gewählte Anlagenstandort in der Agrarlandschaft der Stadt Ochtrup kann dort beheimatete oder durchziehende Vogelarten sowie Fledermäuse gefährden. Die WEA sind ökologisch abiotische Umweltfaktoren, auf den insbesondere Vögel - allgemein gesprochen - unterschiedlich reagieren (z.B.: Vergrämungswirkung).

Des Weiteren können Strömungsgeräusche durch den Betrieb der WEA und Schattenwurf zu Belästigungen von Menschen führen, die im Umfeld der WEA leben. Auch die optischen Wirkungen der sehr hohen und schlanken Bauwerke mit überstrichenen Rotorflächen von rd. 21.000 m<sup>2</sup> können auf Menschen störende Einflüsse ausüben, da sie häufig als eklatanter Fremdkörper in der Landschaft wahrgenommen werden. Durch die getroffene Standortwahl der WEA sind vorwiegend Einzelwohnlagen im Außenbereich betroffen.

Insgesamt ist jedoch keine Verfahrensalternative erkennbar, die eine Genehmigungsfähigkeit der WEA unter verfahrenstechnischen Aspekten in Frage stellen würde. Windenergieanlagen haben für das Gelingen der Energiewende und den Klimaschutz (Stichwort: Decarbonisierung der Stromerzeugung) eine herausragende Bedeutung, die - stark zunehmend - auch im öffentlichen Interesse ist.

## **2. Umweltauswirkungen und deren Bewertung**

### **2.1 Auswirkungen und Bewertungen zu Luftschadstoffen und zum Klima**

Durch den Betrieb der WEA werden keine Emissionen in Form von Luftverunreinigungen hervorgerufen. Lediglich während der Errichtung der WEA werden durch motorgetriebene Fahrzeuge und Maschinen (z.B. Abgasimmissionen durch Transportfahrzeuge, diffuse Staubimmissionen durch den Baustellenbetrieb) Luftverunreinigungen verursacht, die insgesamt von untergeordneter Bedeutung und lokal eng begrenzt sind.

Stromerzeugung ohne Luftverunreinigungen ist global gesehen unter Klimaschutzaspekten ein herausragend positives Merkmal von WEA, da die CO<sub>2</sub>-Bilanz entlastet wird. Dies ist zur Verringerung des Treibhauseffektes und damit unter Gesichtspunkten der Umweltverträglichkeit von großer Bedeutung, da erste Folgen des Klimawandels bereits spürbar sein dürften.

Für das örtliche Kleinklima sind keine Veränderungen durch die geplante Windenergieanlage zu erwarten, da keine Luftverunreinigungen oder Wasserdampf emittiert werden.

## **2.2 Auswirkungen und Bewertungen zu Lärm, Infraschall, Schattenwurf und zu optisch bedrängenden Wirkungen**

Die obigen Aspekte beschreiben mögliche Auswirkungen auf das UVP-Schutzgut „Mensch und menschliche Gesundheit“.

### **2.2.1 Auswirkungen und Bewertung zu Lärmeinwirkungen**

Bewertungsmaßstäbe (u.a.):

- BImSchG (§ 5 Abs. 1 Nr.1)
- TA Lärm vom 26.08.1998
- Windenergie-Erlass NRW vom 08.05.2018

#### **Betrieb der WEA**

Hinsichtlich einer Bewertung der Lärmauswirkungen beim Betrieb der WEA wurden die Lärmimmissionsverhältnisse unter Berücksichtigung der Vorbelastung gutachterlich untersucht (Schallimmissionsprognose der Enveco GmbH vom Oktober 2021). Die Berechnung der Lärmimmissionen erfolgte unter Anwendung der LAI-Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen vom 30.06.2016 (Stichwort: Interimsverfahren). Die Auswirkungen des beantragten Vorhabens auf die Lärmimmissionsverhältnisse in der Nachbarschaft werden durch die Höhe der Beurteilungspegel an den einzelnen Immissionsorten im Zusammenwirken mit der Lärmvorbelastung bestimmt. Die Lärmzusatzbelastung wird durch das beantragte Vorhaben (1 WEA) verursacht und geht im Zusammenwirken mit der Vorbelastung für die einzelnen Immissionsorte aus der als Anlage 1 beigefügten Tabelle hervor. Die zahlenmäßige Höhe der Beurteilungspegel der Gesamtbelastung im Vergleich zum Immissionswert ergibt sich ebenfalls aus der o.g. Tabelle. Sie liegen zwischen 39 und 45 dB(A) während der Nachtzeit (22:00 bis 06:00 Uhr), die für die Beurteilung maßgeblich ist. Die Lage der Immissionsorte geht aus den beigefügten Lärmkarten (Anlage 2) hervor. Da das UVPG als Verfahrensrecht keine für die Zulassung des Vorhabens relevanten materiellen Maßstäbe beinhaltet, sind die Lärmauswirkungen (Höhe der

Beurteilungspegel in Bezug auf den Schutzanspruch der Nachbarn) anhand des immissionsschutzrechtlichen Fachrechtes (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG i.V.m. der TA Lärm vom 26.08.1998) zu bewerten.

Im Einwirkungsbereich der beantragten WEA befinden sich Wohnhäuser im Außenbereich und im reinen Wohngebiet (Bebauungsplan Nr.76 a „Erweiterung des Baugebietes Ermke“ der Stadt Ochtrup). Bei den Wohnhäusern im Außenbereich handelt es sich nicht um geschlossene Wohnbebauungen, sondern um Einzelwohnlagen.

Für die Immissionsorte im Außenbereich liegen die Schutzansprüche nach der gefestigten Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte bei 60 dB(A) während der Tagzeit (06:00 Uhr bis 22:00 Uhr) und 45 dB(A) während der Nachtzeit (22:00 Uhr bis 06:00 Uhr). Der Immissionswert von 45 dB(A) wird an einem Ort erreicht, aber nicht überschritten.

Für die Immissionsorte im reinen Wohngebiet liegen die Schutzansprüche entsprechend der TA Lärm bei 50 dB(A) während der Tagzeit (06:00 Uhr bis 22:00 Uhr) und 35 dB(A) während der Nachtzeit (22:00 Uhr bis 06:00 Uhr). Aufgrund der Vorbelastungsanlagen überschreitet die Gesamtbelastung den nächtlichen Richtwert von 35 dB(A) um 4 dB. Zu dieser Überschreitung liefert die geplante WEA Neu lediglich einen Beitrag von 0,2 dB, der Teilpegel der geplanten Anlage beträgt 24,8 dB(A). Vergleicht man den Zustand vorher (ohne die neu geplante WEA, dafür mit den beiden zurückzubauenden WEA) und nachher (mit WEA Neu, dafür ohne die Rückbau WEA), so reduziert sich die Schallimmission am Immissionsort um 1,5 dB. Das Vorhaben leistet somit durch den Rückbau der Altanlagen einen Beitrag zur Schallsanierung.

Als Überwachungsmaßnahme ist durch eine lärmtechnische Abnahmemessung einer anerkannten Messstelle gemäß § 29b BImSchG nach vorheriger Abstimmung mit der Überwachungsbehörde die Einhaltung der Lärmschutzanforderungen vom Betreiber nachzuweisen. Zur Aufnahme des Nachtbetriebes können auch Typvermessungen anderer Anlagen vorgelegt werden, die einer Prüfung durch die UIB unterliegen. Die messtechnischen Überprüfungen müssen zwecks Vermeidung von Interessenkollisionen von Sachverständigen durchgeführt werden, die nicht bereits im Rahmen der Planung tätig geworden sind. Dies wird

rechtsverbindlich in detaillierten Nebenbestimmungen zum Genehmigungsbescheid festgeschrieben.

Die WEA dürfen keine tonhaltigen Lärmimmissionen verursachen, da dies nicht dem Stand der Technik entspricht. Eine entsprechende Regelung wird als Nebenbestimmung in den Genehmigungsbescheid aufgenommen. Wird bei der o.g. Abnahmemessung festgestellt, dass die WEA tonhaltige Geräusche im Sinne des Abschnitts A.2.5.2 des Anhangs der TA Lärm verursachen, ist die jeweilige WEA bis zum messtechnischen Nachweis der Einhaltung der o.g. Anforderung nachts außer Betrieb zu nehmen.

Zusammenfassend lässt sich konstatieren, dass die beantragten WEA TA-Lärmkonform und erlassgerecht errichtet und betrieben werden können. Dies wird aufgrund der Stellungnahmen der Unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Steinfurt, deren Anforderungen in den Genehmigungsbescheid eingeflossen sind, sichergestellt. Nach Inbetriebnahme erfolgt nach vorheriger Abstimmung mit der Überwachungsbehörde eine messtechnische Überprüfung der Einhaltung der Lärmschutzanforderungen durch einen Gutachter nach § 29b BImSchG, der nicht mit der Erstellung von Antragsunterlagen befasst war. Dies wird ebenfalls über eine Nebenbestimmung rechtsverbindlich sichergestellt. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Lärmimmissionsverhältnisse sind demnach nicht zu erwarten.

### **Bauphase**

Für die Dauer der Bauphase ist mit Geräuschemissionen durch die normale Bautätigkeit und durch den Zulieferverkehr zu rechnen. Erhebliche nachteilige Auswirkungen sind insbesondere aufgrund der zeitlichen Begrenzung der Bauphase und der Abstände zu den Immissionsorten nicht zu erwarten.

### **2.2.2 Auswirkungen und Bewertung zu Infraschalleinwirkungen**

Für die Beurteilung von Infraschall ist u.a. eine Studie der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg relevant. Der Titel der Studie lautet: „Tieffrequente Geräusche inkl. Infraschall von Windkraftanlagen

und anderen Quellen (Stand: Februar 2016)“. Ein wesentliches Ergebnis der Studie besteht darin, dass Infraschallpegel bereits im Nahbereich von WEA - bei Abständen zwischen 120 m und 300 m - deutlich unterhalb der menschlichen Wahrnehmungsschwelle liegen (Seite 10 der Studie). Auf der Seite 12 der Studie findet sich folgendes Fazit: „Infraschall wird von einer großen Zahl unterschiedlicher natürlicher und technischer Quellen hervorgerufen. Er ist alltäglicher und überall anzutreffender Bestandteil unserer Umwelt. Windkraftanlagen leisten hierzu keinen wesentlichen Beitrag.“ Dies gilt auch für die beantragten WEA hinsichtlich der Immissionsorte im Umfeld der Anlagen, die sehr viel weiter als 300 m entfernt sind.

Die obige Bewertung wird auch durch die Ausführungen im aktuellen Windenergie-Erlass NRW vom 08.05.2018 gestützt. Unter der Nr. 5.2.1.1 (Lärm) wird u.a. Folgendes angemerkt:

„Wissenschaftliche Studien zeigen, dass Infraschall nur dann gesundheitliche Folgen haben kann, wenn Menschen ihn hören oder zumindest spüren können.“

Ferner wird dort konstatiert, dass nach Einschätzung des Umweltbundesamtes die vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnisse zum Infraschall einer Nutzung der Windenergie nicht entgegenstehen.

Gleiches ergibt sich aus einem Faktenpapier des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 14.03.2019, das als Anlage 3 beigefügt ist.

Erhebliche nachteilige Auswirkungen durch Infraschall können somit für das beantragte Vorhaben nach derzeitigem Wissen nicht konstatiert werden.

### **2.2.3 Auswirkungen und Bewertung zum Schattenwurf**

Bewertungsmaßstäbe:

- BImSchG (§ 5 Abs. 1 Nr. 1)
- Windenergie-Erlass NRW vom 08.05.2018

Generell gilt: Windenergieanlagen können durch die Rotordrehung periodisch auftretenden, bewegten Schattenwurf, der als Immission im Sinne des BImSchG

zu werten ist, verursachen. Der Schattenwurf ist neben den geometrischen Abmessungen der WEA und der Lagegeometrie zu den Immissionsorten abhängig vom Sonnenstand, von den Wetterbedingungen und der Windrichtung (Stichwort: Azimutstellung des Rotors).

Der Schattenwurf wurde gutachterlich untersucht (Schattenwurfprognose der enveco GmbH vom Mai 2022) und von der Unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Steinfurt geprüft. Wie dem Schattenwurfgutachten zu entnehmen ist, überschreitet die astronomisch mögliche Belastung an Schattenwurf sowohl hinsichtlich der Gesamt- als auch der Zusatzbelastung die Immissionswerte (30 Stunden/Jahr und 30 Minuten/Tag) an einigen Immissionsorten. Durch Nebenbestimmungen zum Genehmigungsbescheid wird sichergestellt, dass die Anforderungen des Windenergie-Erlasses NRW vom 08.05.2018 hinsichtlich der beantragten WEA erfüllt werden.

Die Nebenbestimmungen umfassen u.a. ein Abschaltkonzept (Stichwort: selbsttätig wirkende Schattenabschaltautomatik) und umfangreiche Dokumentationspflichten. Die Daten zu den Abschalt- und Beschattungszeiträumen sind von der Abschalteinheit aufzuzeichnen. Erhebliche nachteilige Auswirkungen durch Schattenwurf können nicht konstatiert werden, da der Schattenwurf im Einwirkungsbereich der Anlage hinsichtlich der Einhaltung der Immissionswerte zu minimieren ist.

#### **2.2.4 Auswirkungen und Bewertung zu möglichen optisch bedrängenden Wirkungen der WEA**

Generell gilt: WEA moderner Bauart mit Gesamthöhen über Flur von 200 bis 250 m können in geringem Abstand zu Wohnhäusern aufgrund der optischen Wirkungen (schlanke, turmhohe technische Bauwerke mit drei rotierenden Elementen, die Flächen bis rd. 2 ha überstreichen) rücksichtslos und damit unzulässig sein.

Entsprechend § 249 Abs. 10 BauGB besteht keine optisch bedrängende Wirkung bei Windenergieanlagen, wenn der Abstand von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage bis zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken mindestens der zweifachen Höhe der Windenergieanlage entspricht.

Nach der antragszugehörigen Untersuchung zur optisch bedrängenden Wirkung der enveco GmbH vom Juli 2020 befinden sich innerhalb des zweifachen Gesamthöhenabstands keine Wohngebäude. Zwischen dem zweifachen und dreifachen Gesamthöhenabstand befinden sich insgesamt sechs Wohngebäude.

Nach geltendem Recht ist im vorliegenden Fall eine optisch bedrängende Wirkung nicht gegeben.

Der Aspekt einer möglichen optisch bedrängenden Wirkung der WEA ist ein baurechtlicher Belang (Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme), weshalb die vorgenannte Untersuchung auch dem Bauamt des Kreises Steinfurt vorgelegen hat. Es wurden keine Bedenken von Seiten des Bauamts geäußert. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass optisch bedrängende Wirkungen der beantragten WEA auf benachbarte Wohnsituationen nicht zu konstatieren sind. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut „Mensch“ sind insofern nicht gegeben.

### **2.3 Auswirkungen und Bewertungen zum Abfallanfall**

Bei der Installation und bei Servicearbeiten an der WEA fallen folgende als gefährlich eingestufte Abfälle an: Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten, Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich ÖlfILTER), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind und Frostschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten. Die Abfälle werden getrennt gesammelt und durch Entsorgungsfachbetriebe der ordnungsgemäßen Beseitigung oder Verwertung zugeführt. Dies wird durch Aufnahme der von der Unteren Abfallbehörde des Kreises Steinfurt vorgeschlagenen Nebenbestimmungen und Hinweise sichergestellt. Erhebliche nachteilige Auswirkungen können insofern ausgeschlossen werden.

## **2.4 Auswirkungen und Bewertungen zu den Schutzgütern Fläche, Wasser und Boden**

### **2.4.1 Fläche**

Die beantragte WEA und der anlagenbedingte Flächenverbrauch liegen im Außenbereich innerhalb der rechtswirksamen 1. Änderung des Sachlichen Teilflächennutzungsplanes Windenergie der Stadt Ochtrup. Der Bereich liegt somit insgesamt außerhalb geschlossener Siedlungen und ist derzeit unversiegelt. Es handelt sich um intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen. Das Umfeld wird u.a. durch landwirtschaftliche Wirtschaftswege, Wallhecken und kleinere Waldstücke sowie verstreut liegende Gebäude und Wohnhäuser geprägt.

Im Zuge der Errichtung der Windenergieanlage werden innerhalb der Baugrundstücke insgesamt etwa 2.100 m<sup>2</sup> dauerhaft und etwa 5.000 m<sup>2</sup> temporär in Anspruch genommen (Seite 23 LBP). Mit der Neuversiegelung gehen u.a. landwirtschaftliche Produktionsflächen verloren. Die wesentliche Maßnahme zur Konfliktminderung besteht in der Reduzierung des Flächenbedarfs auf das unbedingt notwendige Maß.

Die Fläche für das Fundament wird dauerhaft durch das Betonfundament versiegelt, teilweise wird das Fundament anschließend mit Erdmaterial wieder überschoben. Die dauerhafte Kranstellfläche wird geschottert.

Die temporären Zuwegungen und Montageflächen sowie die temporäre Ausweichbucht werden mit Schotter und Stahlplatten befestigt. Nach Beendigung der Baumaßnahme werden diese Flächen wieder in die vorherige Nutzung überführt. Die Auswirkungen auf das Schutzgut „Fläche“ sind reversibel. Mit einer zu den Antragsunterlagen zählenden Erklärung verpflichtet sich der Antragsteller die beantragte Windenergieanlage nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückzubauen und Bodenversiegelungen zu beseitigen. Die Einhaltung der Verpflichtung wird durch eine Nebenbestimmung zum Genehmigungsbescheid sichergestellt, die eine Sicherheitsleistung in Form einer Bankbürgschaft beinhaltet. Insofern und unter Berücksichtigung des planungsrechtlichen Status der Flächen im Bereich der Stadt Ochtrup sind erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut „Fläche“ insgesamt nicht zu erwarten.

Betriebsbedingt sind keine weiteren Inanspruchnahmen von Flächen zu erwarten. Für Wartungs- und Reparaturarbeiten können die anzulegenden Betriebsflächen und Zuwegungen genutzt werden.

Es sei auch festgehalten, dass ein Flächenverbrauch zwecks Ansiedlung von WEA gesellschaftlich ausdrücklich gewollt ist (§ 2 EEG). Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut „Fläche“ sind auch insofern nicht zu konstatieren. Auf eine unvermeidliche Inanspruchnahme von Gehölzen wird unter dem Kapitel Schutzgut „Pflanzen“ eingegangen.

#### **2.4.2 Wasser**

Generell gilt: In WEA werden wassergefährdende Stoffe eingesetzt. Es handelt sich im Wesentlichen um Schmierstoffe für Maschinenbauteile und Getriebe- sowie Hydraulik- und Transformatorenöle. Der Einsatz von wassergefährdenden Stoffen erfolgt hier AwSV-gerecht (Stichwort: ausreichend dimensionierte Auffangvorrichtungen). Dies wird durch Aufnahme der diesbezüglichen Stellungnahme der Unteren Wasserbehörde des Kreises Steinfurt (UWB) in den Genehmigungsbescheid sichergestellt.

Im Einwirkungsbereich der beantragten WEA liegen keine Wasserschutz- oder Überschwemmungsgebiete.

Die geplante WEA befindet sich im Bereich des Grundwasserkörpers „Ochtruper Sattel“. Der aus Ton- und Tonmergelstein, Sandstein und Kalkstein bestehende Kluftgrundwasserleiter weist eine sehr geringe bis mäßige Durchlässigkeit auf und ist nicht ergiebig. Die wasserwirtschaftliche Bedeutung ist gering.

Auswirkungen auf das Grundwasser sind insbesondere während der Bauphase durch Abpumpen und Einleiten von Grundwasser zwecks Trockenhalten der Baugrube für das Fundament möglich. Aufgrund des geringen Zeitraums der Bauarbeiten und der geringen Tiefe der Baugrube ist hier nicht mit einer erheblichen Beeinträchtigung des Grundwassers zu rechnen. Details einer Grundwasserabsenkung, -haltung und -einleitung sind in einem separaten Verfahren nach § 10 WHG zu regeln. Hierfür ist ein entsprechender Antrag bei der UWB des Kreises Steinfurt zu stellen. Diesbezügliche Bedenken trägt die UWB nicht vor.

Durch die bau- und anlagenbedingte Inanspruchnahme von Boden u.a. für die Kranstellflächen, die Zufahrten und die Montageflächen ist hier der Abfluss des Oberflächenwassers nur eingeschränkt möglich. Aufgrund der Kleinflächigkeit der Maßnahmen wird der größte Teil des Niederschlagswassers seitlich ablaufen und dort versickern können. Im Bereich des Fundamentes der WEA ist ein Versickern nicht möglich. Auch hier wird das Niederschlagswasser seitlich ablaufen und auf angrenzenden Flächen versickern können. Details der Versickerung des Niederschlagswassers können in einem separaten Verfahren nach § 10 WHG geregelt werden. Hierzu ist ein Erlaubnis Antrag bei der UWB einzureichen; wobei die Versickerung von Niederschlagswasser über die belebte Bodenzone erlaubnisfrei ist.

Nach der Stellungnahme der UWB ist hier insgesamt keine Problematik gegeben. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut „Wasser“ sind nicht zu konstatieren.

### **2.4.3 Boden**

Ausweislich des UVP-Berichts sind im Bereich des Vorhabens schutzwürdige Böden betroffen. Es handelt sich um den Bodentypen Plaggenesch E 82 (sehr hohe Funktionserfüllung als Archiv der Kulturgeschichte) im temporären Eingriffsbereich des geplanten Kurvenradius.

Der schutzwürdige Boden befindet sich im Bereich der temporären Baustraße, die auf dem Acker östlich der K 73 eingerichtet wird (zur Vermeidung eines Eingriffs in eine geschützte Wallhecke). Eine Beeinträchtigung der Archivfunktion ist entsprechend des vorliegenden UVP-Berichts aufgrund der geplanten temporären Einrichtung einer Baustraße aus Stahlplatten nicht zu erwarten. Ein gesonderter Ausgleich für das Schutzgut Boden ist nicht erforderlich.

Baubedingt ist bei der Errichtung der WEA mit einem Teilverlust von Bodenfunktionen durch Verdichtungs- und Versiegelungsmaßnahmen zu rechnen. Es müssen u.a. geschotterte und dauerhaft teilversiegelte Zuwegungen und Kranstellflächen angelegt werden, die den Boden in Anspruch nehmen. Die Fundamente der WEA führen zu einer Vollversiegelung des Bodens, der somit vollständig in An-

spruch genommen wird und seine natürlichen Bodenfunktionen verliert. Dies erfolgt jedoch in Bezug zu den umgebenden landwirtschaftlichen Flächen nur kleinfächig. Durch die Demontage der Altanlagen werden Flächen wieder der Landwirtschaft zugeführt.

Nach Errichtung der WEA werden die nicht mehr benötigten Montage- und Lagerflächen sowie Zuwegungen rückgebaut. Der anfallende Bodenaushub wird einer funktionsgerechten Nutzung zugeführt.

Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut „Boden“ sind nicht gegeben.

## **2.5 Auswirkungen und Bewertungen zu den Schutzgütern Landschaft, Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt**

### **2.5.1 Landschaft**

Generell gilt: Windenergieanlagen stellen technische Bauwerke dar, die wegen ihrer Größe, Gestalt und Rotorbewegung weithin auffallen, so dass in der Folge nachhaltige Veränderungen in der Landschaft auftreten. Die beantragte WEA mit einer Gesamthöhe von 247 m über Flur hat eine ortsuntypische Gestalt und Größe, die die Höhen der natürlichen und gewachsenen Landschaftselemente (z.B. Bäume, Wälder, Hecken, Wohngebäude) erheblich übersteigt. Schon deswegen gilt generell, dass die Möglichkeiten, die WEA schonend in die Natur und die Landschaft einzufügen und Beeinträchtigungen selbst unter einer landschaftsgerechten Neugestaltung auszugleichen, bekanntermaßen sehr gering sind.

Bei den Auswirkungen auf das Landschaftsbild handelt es sich wesentlich um visuelle Effekte aufgrund der Höhe, der Anordnung und der Anzahl der Bauwerke sowie der Rotorbewegungen, die den subjektiv-bewertenden Wahrnehmungen durch Menschen im Hinblick auf die „Schönheit“ einer Landschaft unterliegen. 250 m hohe technische Bauwerke mit drehenden Rotoren fallen im Außenbereich auf und werden vielfach als landschaftsuntypisch und als Fremdkörper empfunden, sodass eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes zu konstatieren ist. Zu

berücksichtigen ist in diesem Einzelfall jedoch auch, dass der geplante Rückbau der beiden Altanlagen mit Gesamthöhen von 100 m und 93 m zu einer erheblichen Entlastung des Landschaftsbildes führt. Anzumerken ist auch, dass die WEA nach einer planerischen Entscheidung der Stadt Ochtrup in einem Bereich liegt, welcher der gezielten Ansiedlung von WEA dient.

Das hier untersuchte Landschaftsgebiet (Radius der 15-fachen Anlagenhöhe nach der Nr. 8.2.2.1 des Windenergie-Erlasses NRW vom 08.05.2018) umfasst sechs Landschaftsbildeinheiten, die in dem Gutachten „Ersatzgeldermittlung gemäß Windenergie-Erlass zum Repowering einer WEA in Ochtrup“ vom 10.05.2021 näher beschrieben werden.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass in den Untersuchungsgebieten der beantragten Anlage rd. 82 % der Flächenanteile in Bezug auf die Landschaftsbildeinheiten eine mittlere Bedeutung aufweisen. Auf der Grundlage der Landschaftsbildelemente wird anhand eines Bewertungsschemas, das u.a. die Anzahl und Höhe der WEA in Rechnung stellt, ein Ersatzgeld ermittelt.

Die beantragte WEA führt - wie oben dargelegt - zu anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes. Aufgrund der Höhe der WEA sind diese Effekte in der Regel nicht ausgleichbar, so dass nach der Nr. 8.2.2.1 des Windenergie-Erlasses NRW vom 08.05.2018 insbesondere anhand der Flächengröße und der Wertigkeiten betroffener Landschaftsbildeinheiten ein Ersatz in Geld zu bestimmen ist. Das für die geplante WEA Neu zu zahlende Ersatzgeld beträgt 31.982 €. Als Ersatzgeld für die Altanlagen wurden 20.000 € für die V52 Rückbau und 18.600 € für die TW600e Rückbau ermittelt, insgesamt umfasst das fiktiv erforderliche Ersatzgeld für die beiden Anlagen somit 38.600 €. Somit wird das für die geplante WEA Neu erforderliche Ersatzgeld vollständig durch den Rückbau der beiden Altanlagen abgegolten.

Baubedingte Auswirkungen auf das Landschaftsbild, z.B. Mobilkräne, sind aufgrund des begrenzten zeitlichen Umfangs von untergeordneter Bedeutung.

Der naturschutzrechtliche Begriff der „Erholung“ wird in § 7 Abs. 1 Nr. 3 des Bundesnaturschutzgesetzes u.a. in Bezug auf den Erlebniswert der freien Landschaft während der Freizeit legal definiert. U.a. aufgrund der Vorbelastung mit WEA kommt es zu keinen relevanten Zerschneidungen von erholungsrelevanten Strukturen durch die beantragte WEA. Im Rahmen des geplanten Repowering werden zwei Altanlagen durch eine moderne WEA ersetzt. Die Anzahl der WEA wird somit um eine Anlage reduziert, jedoch ist die neue Anlage etwa 2,5 bzw. 2,7 mal so hoch wie die rückzubauenden Anlagen. Weder im Zuge der Behördenbeteiligung noch im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgten zu diesem Aspekt Einlassungen. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Erholungsfunktion der Landschaft in Bezug auf den Menschen sind nicht gegeben.

### **2.5.2 Pflanzen, Biotope und Schutzgebiete**

Auswirkungen auf Schutzgebiete, Pflanzen und Biotope werden insbesondere im UVP-Bericht und im antragszugehörigen Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) beschrieben.

Im Umfeld der geplanten WEA befinden sich geschützte Landschaftsbestandteile nach § 29 BNatSchG (Wallhecke am Langenhorster Damm K 73), diese werden jedoch im Rahmen des Vorhabens nicht beeinträchtigt. Um einen Eingriff in die geschützte Wallhecke zu vermeiden, wird eine temporäre Baustraße auf dem Acker östlich der K 73 eingerichtet. Allelen sind im näheren Umfeld des Vorhabens nicht vorhanden.

Mit Ausnahme der geschützten Landschaftsbestandteile kommen die untersuchten Schutzgebietskategorien im engeren Eingriffsbereich nicht vor. Im vorliegenden Fall ist aufgrund der Entfernung auch keine Betroffenheit eines NATURA 2000 Gebietes zu erwarten.

Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete und gesetzlich geschützte Biotope sind im näheren Umfeld der geplanten WEA nicht ausgewiesen. Die beantragte WEA liegt innerhalb der Biotopverbundfläche mit besonderer Bedeutung „Parklandschaft in der Weinerbauernschaft“. Das Vorhaben steht dem Schutzziel der Biotopverbundfläche nicht entgegen.

Von den geplanten Eingriffen im Rahmen des Vorhabens sind ausschließlich intensiv genutzte Ackerflächen sowie kleinflächig grasgeprägte Saumstreifen sowie ein naturferner Graben betroffen. Eingriffe in hochwertige Biotop werden vermieden.

Die Beteiligung der UNB ergab keine Hinweise oder Anhaltspunkte, dass das Vorhaben in Konflikt mit naturschutzrechtlich geschützten Gebieten oder Landschaftsbestandteilen stehen könnte. Gleiches gilt für die Beteiligung der Öffentlichkeit.

Die Auswirkungen auf die UVP-Schutzgüter „Pflanzen“ und „Biotop“ sind aufgrund der Qualität und Quantität der in Anspruch genommen Flächen eher gering. Erhebliche nachteilige Auswirkungen sind hiermit nicht verbunden; zumal auch ein Ausgleich erfolgt.

### **2.5.3 Vögel**

Die Auswirkungen des Vorhabens auf die Avifauna wurden unter Anwendung des Naturschutzrechtes untersucht. Die grundsätzlichen Ergebnisse dieser Untersuchungen werden u.a. im UVP-Bericht, im LBP und im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag sowie den naturschutzfachlichen Maßnahmeblättern beschrieben.

Neben einer Datenrecherche erfolgte in den Jahren 2019 und 2020 eine avifaunistische Untersuchung im Umfeld des beantragten Standortes. Sie umfasste u.a. Brut- und Rastvogelerhebungen. Insgesamt wurden 68 Vogelarten, darunter 24 planungsrelevante Arten ermittelt.

Nach Abschichtungen und Analysen des Datenmaterials werden anhand der Brutvogelkartierungen die Arten Großer Brachvogel, Rotmilan, Wachtel, Waldschnepfe und Ziegenmelker aufgrund der artspezifischen Einwirkungsbereiche näher in den Blick genommen.

Hinsichtlich festgestellter Konfliktlagen sind Anlagenabschaltungen, Beschränkungen von Bauzeiten und ökologische Baubegleitungen erforderlich. Zusammenfassend kann Folgendes festgehalten werden:

### Großer Brachvogel

Ein Brutvorkommen im Einwirkungsbereich kann mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Die geplante WEA liegt außerhalb des Flugkorridors zwischen den NSG „Weiner Mark“ und „Strönfeld“, so dass der Standort als verträglich eingestuft wird. Erheblich negative Auswirkungen auf das VSG „Feuchtwiesen im nördlichen Münsterland“ sind nicht zu erwarten.

### Rotmilan

Ein Brutvorkommen von Rotmilanen ist entsprechend der Ergebnisse der Datenrecherche nicht bekannt. Entsprechend der ASP wird mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen, dass die geplante WEA in einem häufig von Rotmilanen genutzten Raum errichtet wird.

### Waldschnepfe

Da die WEA am Rande eines Waldstücks errichtet und betrieben werden soll, kann es zu Revieraufgaben der Waldschnepfe kommen.

Mit Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde (UNB) vom 14.03.2023 wurde mitgeteilt, dass sich die Einstufung der Waldschnepfe als windenergieempfindliche Art im laufenden Genehmigungsverfahren der LKS GmbH & Co. KG geändert hat. Die Art Waldschnepfe wird in NRW nicht mehr als WEA-empfindlich eingestuft und aus fachlicher Sicht des LANUV's sind keine Ausgleichsmaßnahmen mehr erforderlich.

Die Art Waldschnepfe wird im derzeit noch gültigen Windenergieleitfaden NRW (2017) als WEA-empfindlich eingestuft. Der Leitfaden befindet sich derzeit in der Überarbeitung. Im Zuge einer Fortbildung wurde durch Herrn Kiel, LANUV, thematisiert, dass die Waldschnepfe zukünftig in NRW nicht mehr als WEA-empfindlich eingestuft wird. Daraufhin wurde seitens der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Warendorf, am 06.02.2023 eine Anfrage an die Bezirksregierung Münster mit Bitte um Weitergabe an das LANUV, Herrn Dr. Kaiser, bezüglich der Einstufung der Waldschnepfe als windenergieempfindliche Art gestellt.

Herr Dr. Kaiser hat mit seiner Mail vom 07.02.2023 an die Bezirksregierung Münster, Frau Poguntke, bestätigt, dass die Art Waldschnepfe in NRW nicht mehr

als WEA-empfindlich eingestuft wird und aus fachlicher Sicht des LANUV's keine Ausgleichsmaßnahmen erforderlich sind.

Begründet wird dies wie folgt: „die Waldschnepfe war und ist nicht im Helgoländer Papier aufgeführt (LAG VSW 2007, 2014). Auch bei LANGGEMACH & DÜRR (2022, <https://is.gd/bH3KQZ>) finden sich keine weitergehenden auswertbaren Informationen zur Waldschnepfe. Seit den Untersuchungen von DORKA et al. (2014) sind keine weiteren Erkenntnisse für eine mögliche Meidung von WEA-nahen Standorten publiziert worden. Die Kenntnislage ist daher als zu unsicher für eine Einstufung als WEA-empfindliche Art anzusehen.“ (Dr. Kaiser, Mail vom 07.02.2023).

Für das o. a. Vorhaben wurde im Zuge des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags (ökon, Stand 30.12.2022) eine Betroffenheit eines Brutpaares Waldschnepfe dargelegt. Im Zuge dieser Betroffenheit wurde die Erfordernis einer CEF-Maßnahme für die Waldschnepfe festgestellt. Als CEF-Maßnahme war die Entwicklung von Nahrungs- und Bruthabitaten für die Waldschnepfe als wirksame und durch die untere Naturschutzbehörde anerkannte Maßnahme vorgesehen.

Aufgrund der geänderten Sachlage, ist die CEF-Maßnahme für die Waldschnepfe nicht mehr erforderlich. Die Prüfung der Unterlagen hat ergeben, dass die Maßnahme keine Multifunktionalität für andere planungsrelevante oder WEA-empfindliche Arten oder der Eingriffsbilanzierung erfüllt.

Für die Art Ziegenmelker stellt die Maßnahme keine rechtliche Verpflichtung (keine CEF-Maßnahme) dar. Somit kann die CEF-Maßnahme (Gemarkung Ochtrup, Flur 59, Flurstück 35) im Zuge des Verfahrens vollständig entfallen.

### Ziegenmelker

Im Rahmen der Kartierung wurde der Ziegenmelker auf einer gerodeten Fläche (großflächige Rodung einer Windwurffläche nordöstlich des WEA Standortes) nachgewiesen. Aufgrund der Aufforstung der Fläche ist erhärteter Brutverdacht jedoch nicht gegeben. Zur vorsorglichen Minderung der Auswirkungen der Planung und zur Stützung der lokalen Population von Ziegenmelkern wird eine bestandsschützende Maßnahme für Ziegenmelker umgesetzt.

### Gestaltung der Mastfußbereiche

Zur Minderung des Kollisionsrisikos für Greifvögel dürfen im Mastfußbereich keine Grünlandflächen, Blühstreifen o.ä. angelegt sowie keine Brachflächen zugelassen werden. Ferner ist eine Lagerung von Stoffen, z.B. Festmist, in diesen Bereichen unzulässig. Eine intensive landwirtschaftliche Ackernutzung ist, sowie die Bearbeitungsfähigkeit es zulässt, so nahe wie möglich an den Fundamentkörper durchzuführen.

### Bauzeitenregelungen und ökologische Baubegleitung

Während der Errichtung der WEA kann es im Eingriffsbereich zu Brutvorkommen von Feldvogelarten kommen. Die Errichtung der WEA inklusive dem Bau von Lagerfläche und Baustellenzufahrten darf daher zum Schutz von am Boden brütenden Vögeln ausschließlich außerhalb der Hauptbrutzeit (15.03. bis 31.07.) dieser Arten stattfinden.

Sollte die Fortführung von Arbeiten aus terminlichen Gründen innerhalb der o.g. Zeiten unumgänglich sein, wird eine fachgutachterliche geleitete ökologische Baubegleitung notwendig.

#### **2.5.4 Fledermäuse**

Das Umfeld des Vorhabens ist hinsichtlich des Vorkommens von Fledermäusen als artenreich einzuschätzen. Im Rahmen der Datenrecherche konnten innerhalb eines Radius von 1.000 m um die Planung keine Hinweise auf Fledermausquartiere ermittelt werden, daher wurden gemäß Leitfaden keine weitergehenden Untersuchungen durchgeführt.

Um dem Fledermausschutz hinsichtlich des Kollisionsrisikos und des Barotraumas gegenüber der WEA gerecht zu werden, wird im Genehmigungsbescheid aufgrund der Stellungnahme der UNB ein Abschaltkonzept verankert.

Es beinhaltet im Wesentlichen folgende Elemente: Nach Inbetriebnahme ist die WEA im Zeitraum vom 01. April bis 31. Oktober zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang vollständig abzuschalten, wenn zugleich Windgeschwindigkeiten im 10min-Mittel von kleiner 6 m/s und Temperaturen von größer 10 °C in Gondelhöhe vorliegen. Aufgrund eines begleitenden akustischen Fledermaus-Monitorings in Gondelhöhe kann das Abschaltregime den tatsächlichen Verhältnissen

nachträglich angepasst werden. Ein abschließender fledermausgerechter Abschaltalgorithmus kann nach Vorlage und Auswertung des Gondelmonitorings durch die UNB festgelegt werden. Diese Vorgehensweise entspricht dem Windenergie-Erlass NRW vom 08.05.2018.

Zur Verhinderung möglicher baubedingter Gehölzverluste mit Quartierpotenzial für Fledermäuse infolge der Errichtung der geplanten Anlage, ist vor dem Beginn der Fällarbeiten eine Überprüfung hinsichtlich einer entsprechenden Funktionalität dieser Gehölze durchzuführen. Im Fall einer Betroffenheit sind weitere Maßnahmen mit der Unteren Naturschutzbehörde (uNB) abzustimmen.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass mögliche erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Fledermausbestände nach den derzeitigen artenschutzrechtlichen Erkenntnissen hinreichend unter Kontrolle gehalten und sachgerecht analysiert werden können. Eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos kann somit nicht konstatiert werden.

#### **2.5.5 Weitere planungsrelevante Arten (z.B. Amphibien und Reptilien)**

Im UVP-Bericht wird auf der Seite 20 festgehalten, dass im Zuge der Kartierungsarbeiten keine Hinweise auf das Vorkommen der o.g. Arten oder planungsrelevanter Amphibien auftraten. Artenschutzrechtliche Konflikte sind hier nicht zu erwarten.

#### **2.5.6 Biologische Vielfalt**

Zurzeit gibt es keine anerkannte Methodik zur Berücksichtigung der biologischen Vielfalt als eigenständiges Schutzgut. Hier sind insofern Kenntnislücken und Schwierigkeiten gegeben. Das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) enthält unter § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1. folgende rechtliche Begriffsbestimmung: Biologische Vielfalt ist die Vielfalt der Tier- und Pflanzenarten einschließlich der innerartlichen Vielfalt sowie die Vielfalt an Formen von Lebensgemeinschaften und Biotopen. Es kommt hier zu Überschneidungen mit den Schutzgütern „Tiere“ und „Pflanzen“; wobei die biologische Vielfalt sich eher auf gesamte Ökosysteme und den dort enthaltenen Genpool beziehen dürfte. Bei der Behandlung dieses Schutzgutes kann auf Daten zu den Schutzgütern „Tiere“ und „Pflanzen/Biotope“

zurückgegriffen werden, die mit der biologischen Vielfalt in enger Beziehung stehen. Durch das Vorhaben werden in Bezug auf Pflanzen intensiv genutzte landwirtschaftliche Ackerflächen sowie eine Grünlandfläche und somit Biotopstrukturen von eher geringerem Wert in Anspruch genommen. Eine Betroffenheit seltener oder geschützter Pflanzenarten sind von daher nicht zu erwarten. Erhebliche, nicht ausgleichbare Auswirkungen auf geschützte Biotope sind wie o.a. nicht zu erwarten.

Zusammenfassend gelangt man zu dem Ergebnis, dass das Schutzgut „Biologische Vielfalt“ keine besondere, sondern eine eher allgemeine Bedeutung aufweist. Hinzuweisen ist an dieser Stelle darauf, dass durch die Anlegung einer Ausgleichsfläche für die Waldschnepfe einer Verringerung der Artenvielfalt entgegen gewirkt wird.

Zum allgemeinen Schutz von Vögeln werden aufgrund der Stellungnahme der UNB Anforderungen an die Gestaltung des Mastfußbereiches im Radius von 150 m um den Turmmittelpunkt der WEA im Genehmigungsbescheid festgelegt. In diesem Bereich ist insbesondere die Neuanlegung von Baumreihen, Hecken oder Kleingewässer nicht zulässig.

## **2.6 Auswirkungen und Bewertung auf das kulturelle Erbe und sonstige Sachgüter**

Nach dem Kapitel 5.7 des UVP-Berichts liegen keine Hinweise für eine Beeinträchtigung von Sachgütern vor. Es liegen keine Hinweise auf Bau- und Bodendenkmäler sowie archäologische Fundstätten im Eingriffsbereich der geplanten Anlage vor.

Im UVP-Bericht wird ferner festgehalten, dass eine vorhabenbedingte Beeinträchtigung der Archivfunktion schutzwürdiger Plaggeneschböden durch die Einrichtung einer temporären Baustraße auf dem Acker östlich der K 97 (Kurvenradius) nicht zu erwarten ist. Die im Norden (Kulturlandschaftsbereich D 4.1 „Gronau, Ochtrup, Wettringen, Neuenkirchen, Rheine“) und Westen (Kulturlandschaftsbereich K 4.9 „Raum südlich Heek“) des Untersuchungsradius befindlichen bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche liegen außerhalb der Eingriffsflächen der geplanten WEA.

Die Beteiligung des LWL – Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen ergab keine Bedenken. Für das Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sind keine Vermeidungs-, Minderungs- oder Ausgleichmaßnahmen erforderlich.

Es sind bzgl. des Schutzgutes „Sonstige Sachgüter“ keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu konstatieren.

## **2.7 Auswirkungen und Bewertung zum Schutzgut „Wechselwirkungen zwischen den UVP-Schutzgütern im Sinne des § 1a Satz 1 Nr.5 der 9. BImSchV“ und Betrachtung möglicher kumulativer Effekte**

Der UVP-rechtliche Begriff der Wechselwirkung ist fachlich-inhaltlich wesentlich ein ökologischer Begriff, mit dem die Funktionalität von Ökosystemen (Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern Boden, Wasser, Klima, Pflanzen, Tiere und Menschen) beschrieben werden kann. Die Auswirkungen der beantragten WEA auf diese Wechselwirkungen werden aufgrund der Kleinflächigkeit der Bodenversiegelungen als gering eingestuft. Durch den Rückbau der zwei Altanlagen einschließlich ihrer Kranstellflächen und Zuwegungen werden die Auswirkungen auf diese Wechselwirkungen gemindert. Das Kapitel 5.8 des UVP-Berichtes widmet sich kurz diesem Thema. Den Stellungnahmen der Fachbehörden ist zu diesem Thema nichts zu entnehmen. Gleiches gilt für die Öffentlichkeitsbeteiligung.

Folgendes kann angemerkt werden:

Negative Auswirkungen auf das Klima sind durch den Betrieb der WEA nicht gegeben, da sie zum Zwecke der Stromerzeugung (öffentliches Gut) keine klimabeeinflussenden Luftverunreinigungen verursachen. Sie sind unter dem Aspekt des Klimaschutzes insofern zu begrüßen. Die während der Errichtungsphase auftretenden Luftverunreinigungen (z.B. Abgase durch den Schwerlastverkehr, diffuse Staubemissionen bei der Anlegung von Zuwegungen und der Einarbeitung von Schotter) sind vergleichsweise gering und lokal eng begrenzt, so dass hier keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern durch Luftverunreinigungen anzunehmen sind.

Die WEA verursacht im Betrieb keine stofflichen Emissionen, die in umliegende Ökosysteme (z.B. FFH-Gebiete) und den Wasserkreislauf eingetragen werden könnten. Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen erfolgt nach dem Stand der Technik.

Durch die Versiegelung des Bodens im Bereich der Fundamente geht kleinflächig die Wirkfunktion des Bodens verloren. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf den Wasserhaushalt sind aufgrund der Kleinräumigkeit nicht zu erwarten. Die landwirtschaftliche Nutzung der umgebenden Flächen wird nur unwesentlich eingeschränkt.

Wechselseitige Wirkungen von UVP-Schutzgütern bestehen vorrangig im Bereich von Biotopen. Eine Überplanung schützenswerter Biotope wird durch die Standortwahl vermieden.

Insgesamt ist zu konstatieren, dass erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut „Wechselwirkungen“ durch die beantragte WEA nicht zu erwarten sind.

Bzgl. möglicher kumulativer Effekte des beantragten Vorhabens mit dem vorhandenen Windpark ist festzuhalten, dass die gutachterliche Untersuchung der Lärmimmissionsverhältnisse und deren Prüfung durch die UIB auch die relevante Vorbelastung umfasste. Vor dem Hintergrund der TA Lärm vom 26.08.1998 ist eine Betrachtung der Vor-, Zusatz- und Gesamtbelastung an einzelnen Immissionsorten obligatorisch.

Für den Eingriff ins Landschaftsbild ist aufgrund des Rückbaus von zwei Altanlagen kein Ersatz in Geld zu leisten. Verriegelungswirkungen oder Unterbrechungen von Biotopverbundsystemen sind nicht zu erwarten. Zum Schutzgut „Vogel“ ist anzumerken, dass aufgrund der artenschutzrechtlichen und naturschutzfachlichen Analyse keine CEF-Maßnahmen zu entwickeln sind. Der Fledermausschutz wird durch einen pauschalen Abschaltalgorithmus i.V.m. einem Gondelmonitoring hinreichend unter Kontrolle gehalten.

## **2.8 Anfälligkeit für schwere Unfälle oder Katastrophen**

Eine besondere Anfälligkeit des beantragten Vorhabens für schwere Unfälle oder Katastrophen nach § 1a Satz 2 der 9. BImSchV ist nicht zu erkennen. Es handelt sich nicht um Anlagen, die von der 12. BImSchV (Störfallverordnung) erfasst werden. Grundsätzliche Unfallgefahren bestehen u.a. im Austritt von wassergefährdenden Stoffen, durch Eiswurf, Blitzschlag und Brand.

Es sind Maßnahmen nach dem Stand der Technik unter Anwendung der AwSV zu treffen, um dem Austritt wassergefährdender Stoffe entgegenzuwirken. Hierzu zählt z.B. die Installation ausreichend dimensionierter Auffangwannen.

Nach der Anlage zur Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen NRW (VV TB NRW) vom 07.12.2018 kann aufgrund der dort unter dem Abschnitt „Anlage A 1.2.8/6 - Zur Richtlinie für Windenergieanlagen“ genannten Überschlagsformel -  $1,5 \times (\text{Rotordurchmesser plus Nabenhöhe})$  - ein Gefahrenbereich für Eiswurf abgeschätzt werden, der hier in einem Radius von rd. 412 bis 470 m um die jeweilige WEA liegt. In diesem Bereich befinden sich keine Wohnhäuser.

In Bezug auf öffentliche Straßen wird dieser Abstand unterschritten. Nach der Nr. 3.2 der o.g. Anlage kann der Abstand unterschritten werden, wenn aufgrund einer gutachterlichen Stellungnahme eines Sachverständigen zur Funktionssicherheit von speziellen Einrichtungen der Betrieb der WEA bei Eisansatz sicher ausgeschlossen werden kann. Die WEA wird nach den eingereichten Antragsunterlagen mit gutachterlich geprüften Eisansatzerkennungssystem zur Verhinderung von Eisabwurf ausgerüstet. Aufgrund dieser Maßnahme nach dem Stand der Technik können erhebliche nachteilige Auswirkungen durch Eiswurf vermieden werden.

Die WEA wird mit Blitz- und Brandschutzmaßnahmen ausgerüstet. Im Zuge der Beteiligung des Bauordnungsamtes des Kreises Steinfurt, die diese Aspekte als Fachbehörde zu betrachten hat, ergaben sich keine Auffälligkeiten.

### **3. Zusammenfassende Bewertung**

Die begründende Bewertung der Auswirkungen auf die einzelnen UVP-Schutzgüter zeigt, dass bei Beachtung der Nebenbestimmungen und Hinweise des Genehmigungsbescheides mit der Errichtung und dem Betrieb der beantragten Windenergieanlage keine schädlichen Umwelteinwirkungen oder erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt verbunden sind. Die Schutz- und Vorsorgeziele des § 1 BImSchG sind bei Errichtung und Betrieb der beantragten Anlage gewährleistet. Nachteilige Auswirkungen auf Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind nicht zu erkennen und wurden weder im Behördenbeteiligungsverfahren noch in der Beteiligung der Öffentlichkeit vorgetragen.

Unter Berücksichtigung von Vermeidungs-, Minimierungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie der festgeschriebenen Überwachungsmaßnahmen ist eine Verträglichkeit mit den UVP-Schutzgütern gegeben, wobei das UVPG ansich keine eigenständigen, von den fachrechtlichen Zulassungsvoraussetzungen unabhängigen materiellrechtlichen Vorgaben enthält. (vgl. Bundesratsdrucksache 164/17 vom 17.02.2017, Seite 107, letzter Absatz).

### **Anlagen**

1. Beurteilungspegel und Schutzansprüche während der Nachtzeit (22:00 Uhr bis 06:00 Uhr)
2. Immissionsorte i.V.m. Lärmkarten bezogen auf die Zusatz- und Gesamtbelastung
3. Faktenpapier des MULNV vom 14.03.2019